

Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 30.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII - vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter dreijährigen Kinder – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Institutionelle Angebote können durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1

Auftrag der Kindertagespflege

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und seiner ethnischen Herkunft orientieren.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet und kann nach § 22 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 5 KiBiz an folgenden Orten erfüllt werden:

- a) im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- b) im Haushalt der Erziehungsberechtigten und
- c) in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen

§ 2

Leistungen des Jugendamtes der Stadt Dortmund

Das Jugendamt der Stadt Dortmund fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den örtlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe. Es erbringt folgende Leistungen:

- Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege gemäß § 4 KiBiz unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe
- Fachberatung für die Dortmunder Träger der freien Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Kindertagespflege in Dortmund
- Gewährung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII
- Mietkostenförderung für bedarfsgerechte geeignete Räumlichkeiten
- Entscheidung über die Erteilung, das Versagen oder die Aufhebung, Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz
- Bereitstellung des elektronischen Anmeldeportals „Kita Portal Dortmund“

§ 3

Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt hat die folgenden sechs freien Jugendhilfeträger mit den Aufgaben der Kindertagespflege beauftragt:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dortmund
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund
- Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
- FABIDO – Familienergänzende Bildungseinrichtungen Dortmund
- Katholischer Trägerkreis Kindertagespflege
- Mütterzentrum Dortmund e.V.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem KiBiz getroffen.

§ 4

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten oder des erziehungsberechtigten Elternteils in Dortmund ist.
- 2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- 4) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Im Sinne einer guten Eingewöhnungsphase kann die Betreuung maximal bis zu 8 Wochen vor dem Rechtsanspruch beginnen.
- 5) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kommt die Kindertagespflege im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten ergänzend in Betracht.

§ 5

Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- 1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson.
- 2) Geeignet im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
- 3) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von den Fachkräften die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in der überarbeiteten Fassung von 2021“ herangezogen.

Die Eignung liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu selbstbestimmten,

eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus zeichnet sie sich durch die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus.

- 4) Seit dem 01.08.2022 sollen nach § 21 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die Qualifizierung entsprechend des QHB-Curriculums (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts in einem Umfang von 300 Stunden absolvieren. Liegt eine sozialpädagogische Ausbildung vor, ist ein Nachweis über die Teilnahme einer verkürzten Fortbildung in einem Umfang von 80 Stunden, die die Spezifikationen und Eigenarten der Kindertagespflege vermitteln, zu erbringen, um die erforderlichen vertieften Kenntnisse nachzuweisen.

Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit vor dem 01.08.2022 aufgenommen haben, ist als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wie sie in § 21 Abs. 1 KiBiz definiert ist (DJI-Curriculum), vorausgesetzt. Kindertagespflegepersonen, die eine sozialpädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung zum*zur Kinderpfleger*in vorweisen können, haben abweichend von S. 3 die Teilnahme eines Grundkurses von 30 Lehrgangsstunden nachzuweisen.

- 5) Für die Feststellung der Eignung sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:
 1. Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
 2. Erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Sofern die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt betreut, zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt der (angehenden) Kindertagespflegeperson, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Auskunft des Jugendhilfedienstes (Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes), dass keine Hinweise auf relevante Erziehungsdefizite oder Gefährdungen im häuslichen Umfeld der antragstellenden Person vorliegen.
 4. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden).
 5. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
 6. Nachweis über die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme nach Abs. 4 dieser Vorschrift.
 7. Nachweis über die Masernimpfung entsprechend den Bestimmungen des IfSG.
- 6) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens zwölf Stunden (12 x 60 Minuten) wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

§ 6 Kindertagespflegeerlaubnis

- 1) Jede Kindertagespflegeperson hat eine Kooperationsvereinbarung mit einem von der Stadt Dortmund beauftragten freien Träger der Jugendhilfe zu schließen. Das Jugendamt vermittelt in Konfliktfällen und bei gegebenenfalls notwendigen Trägerwechseln.
- 2) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege. In § 22 Abs. 1 und 2 KiBiz sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Kindertagespflegeerlaubnis formuliert.

Für den Jugendamtsbezirk Dortmund gilt aus Qualitätssicherungsgründen, dass Kindertagespflegepersonen, die öffentlich gefördert werden, grundsätzlich unabhängig vom Ort und Umfang der Betreuung eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis benötigen.

- 3) Die Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen, die ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich der Stadt Dortmund nachgehen, wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere nach Überprüfung und Feststellung der Eignung, seitens des Jugendamtes erteilt. Wenn die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig ist, dann ist der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs.1 SGB VIII.
- 4) Die Kindertagespflegeerlaubnis wird personenbezogen (bezogen auf die Kindertagespflegeperson) in der Regel auf fünf Jahre erteilt. Ab dem 67. Lebensjahr wird die Pflegeerlaubnis mit der Auflage erteilt, regelmäßig alle zwei Jahre ein aktuelles Gesundheitszeugnis vorzulegen. Mit dem Gesundheitszeugnis wird ärztlich bestätigt, dass die Kindertagespflegeperson gesundheitlich weiterhin in der Lage ist, bspw. Kleinkinder zu heben bzw. zu tragen. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
- 5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen (z.B. aufgrund von eingeschränkten Räumlichkeiten, fehlender Belastung) auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- 6) Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so können gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz höchstens neun Kinder gleichzeitig durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.
- 7) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege endet vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn diese aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bereits aufgrund von falschen Tatbeständen erfolgt ist.

§ 7

Inanspruchnahme von Kindertagespflege/Anmeldeverfahren

- 1) Die Erziehungsberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf an Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 5 KiBiz in dem Kita Portal der Stadt Dortmund an.
- 2) Die freien Jugendhilfeträger stellen den Bedarf fest und vermitteln das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson.
- 3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme von flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.
- 4) Zu Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Entwicklungsstand, Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner oder Münchener Eingewöhnungsmodell).
- 5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag erlangt mit Zustimmung durch den Träger Gültigkeit (Zustimmungsvorbehalt). Das Jugendamt stellt hierzu ein Vertragsmuster zur Verfügung.
- 6) Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Erziehungsberechtigten dieses unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf sich verändert hat, sind die freien Jugendhilfeträger gehalten, von sich aus den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 8

Laufende Geldleistung

- 1) Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach § 23 und § 24 SGB VIII vorliegen und die Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeitet, ist der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.

Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,

- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
 - c) die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2) Die Höhe der angemessenen laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 1 lit. a) und b) bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson, dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes und weiteren folgend näher bezeichneten Kriterien:
- a) die geeignete Kindertagespflegeperson erhält eine angemessene Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde. Die Stundensätze sind nach 2 Qualifikationsstufen gestaffelt:
 - Stufe 1
 - o Kindertagespflegepersonen mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI–Curriculum bzw. QHB-Curriculum) mit weniger als fünf Jahre Berufserfahrung.
 - Stufe 2
 - o Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden Qualifizierung nach dem QHB–Curriculum,
 - o Kindertagespflegepersonen mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI–Curriculum) und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
 - o sozialpädagogische Fachkräfte mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem DJI (30 Stunden) bzw. bei Tätigkeitsaufnahme ab dem 01.08.2022 mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem QHB (80 Stunden).

Stufe	Stundensatz	davon Erziehungsbeitrag / Std.	davon Betriebskosten / Std.
1	5,64 € / Std.	3,14 €	2,50 €
2	5,91 € / Std.	3,41 €	2,50 €

Die Berufserfahrung ist an die Erteilung der Pflegeerlaubnis geknüpft. Nach Vollendung des fünfjährigen Erfahrungszeitraums erhält die Kindertagespflegeperson den Stundensatz der Stufe 2 im darauffolgenden Monat.

Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben (§ 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz).

- b) Bei von Kindertagespflegepersonen eigens und ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss zur Netto-Kaltniete gewährt, sofern der Bedarf der dadurch geschaffenen Plätze im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und die Räumlichkeiten geeignet sind.
- Kindertagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung von fünf Kindern Räumlichkeiten angemietet haben, erhalten einen maximalen Zuschuss zur Netto-Kaltniete von bis zu 500,00 € monatlich. Für angemietete Räume zum Zwecke der Betreuung von bis zu neun Kindern (Großtagespflegestelle) beträgt der maximale Zuschuss zur Netto-Kaltniete 1000,00 € monatlich. Bei der Neugründung einer Großtagespflegestelle kann der Mietkostenzuschuss auf Antrag rückwirkend bis zu sechs Monate vor Inbetriebnahme, frühestens jedoch ab Mietbeginn, gewährt werden.
 - Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung des Eigentums. Demnach sind Objekte, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson, deren Ehepartner/in oder einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, stehen, von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.
 - Sollten mehrere Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Großtagespflegestelle im Eigentum einer der Kindertagespflegepersonen betreiben, so ist maximal eine Förderung in Höhe von 50 Prozent der Höchstfördersumme möglich.
 - Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen statt, besteht der Anspruch auf Zuschuss grundsätzlich für alle in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen anteilig zu gleichen Teilen.
- c) Für jedes betreute Kind wird eine Verfügungszeit von 30 Minuten je Betreuungstag gewährt.
- d) Für die Teilnahme an den jährlich verpflichtenden Fortbildungen und Reflexionstreffen im Umfang von 12 Stunden (12 x 60 Minuten) wird den Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine Stundenpauschale in Höhe von 5,00 € gewährt. Die Stundenpauschale wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.
- e) Liegt eine Kooperationsvereinbarung mit einer Kindertageseinrichtung zum Übergang der Kinder aus der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung vor, wird die Kooperation mit einem entsprechenden Stundennachweis maximal für 3 Stunden im Monat mit 5,00 € je Stunde gefördert. Der Förderbetrag wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.
- f) Wird während Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, werden dieser die lfd. Geldleistungen über die geleisteten Betreuungszeiten sowie die Verfügungszeiten gewährt. Vertretungsstunden an einzelnen Tagen sind „spitz“ abzurechnen. Die Pauschale wird in diesen Fällen ebenfalls spitz abgerechnet und gewährt. Die Vertretungsstunden sind für den genannten Zeitraum als Gesamtstundenzahl zu benennen; ebenso die Anzahl der Tage, für die anteilig die Pauschale zu gewähren ist. Der in dieser Zeit ggf. entstehende Mehrbetreuungsbedarf ist durch den zuständigen freien Träger der Jugendhilfe kenntlich zu machen.

- g) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eine Bildungsdokumentation über den Zeitraum der Betreuung zu erstellen. Anspruch auf diese Bildungsdokumentation haben die Erziehungsberechtigten, deren Kinder ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden. Die damit verbundenen Kosten entstehen den Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur stundenbezogenen Sachkostenpauschale als weiterer Sachaufwand (§ 18 KiBiz).

Seitens des Jugendamtes erfolgt eine Kostenerstattung pro Kind und betreutem Monat in Höhe von 2,50 €. Die Zahlung erfolgt mit der monatlichen Geldleistung und wird in den Bescheiden als gewährte Pauschale angeführt. Die Kostenpauschale wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- h) Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 2 lit. a) bis g) werden – auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird – weitergezahlt:
1. bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmtem und der Fachberatung des Trägers mitgeteiltem Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu vier Wochen zuzüglich 2 weiterer Arbeitstage im Kalenderjahr,
 2. bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson bis zu vier Wochen im Kalenderjahr,
 3. bei Fehlzeiten der betreuten Kinder von bis zu durchgehend vier Wochen.

Eine Woche berechnet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstabens und werden nicht auf diese angerechnet.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Träger grundsätzlich alle Urlaubs- und Krankheitstage zu benennen, unabhängig, ob eine Vertretung für das zu betreuende Kind bzw. die zu betreuenden Kinder erforderlich wird. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig, wenn möglich zum Jahresanfang, über die Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sollten nach Möglichkeit in dieser Zeit ihren Jahresurlaub legen.

Sollte in einem Kalenderjahr der vorgenannte Zeitraum von vier Wochen bei Krankheit bzw. vier Wochen zuzüglich 2 Arbeitstage bei Urlaub überschritten werden, führt dies zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Unter dem Fokus der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Betreuung ist bei häufigen Ausfällen eine Klärung mit der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Besucht das betreute Kind die Kindertagespflegestelle unregelmäßig, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Träger hierüber, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, in Kenntnis zu setzen. Dieser hat das Jugendamt unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

- i) Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 2 lit. a) bis g) werden nicht weitergezahlt, wenn
1. die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII geführt haben, nicht mehr erfüllt werden,

2. das Kind die Kindertagespflegestelle dauerhaft unregelmäßig besucht,
3. die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr erfüllt (Entzug der Pflegeerlaubnis),
4. es aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur sofortigen Auflösung des Vertrages kommt. Diesen Fällen sollen Vermittlungsgespräche mit der jeweiligen Fachberatung des Trägers vorausgehen.

Die Träger haben das Jugendamt in diesen Fällen unverzüglich schriftlich zu informieren.

- j) Für Besonderheiten des Kindertagespflegeverhältnisses kann die Gewährung einer monatlichen Zulage in Höhe von 50,00 € / Kind zusätzlich begründet werden. Die Besonderheit des Kindertagespflegeverhältnisses ist durch den Träger festzustellen und gegenüber dem Jugendamt mittels Erfassungsbogen zu begründen.

Besonderheiten können sein:

- regelmäßig wiederkehrende Betreuung außerhalb der üblichen Betreuungszeiten, ohne Verfügungszeiten (die übliche Betreuungszeit gilt von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 bis 19:00 Uhr (gesetzliche Feiertage ausgeschlossen)
- wenn sich fortlaufend die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten ändern und die Kindertagespflegeperson sich darauf nicht einstellen kann
- Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, für die keine LWL- Förderung gewährt wird
- Betreuung aus sozialpädagogischen Gründen

Die Auszahlung erfolgt mit der Kostenerstattung der Sachkostenpauschale. Die Zulage wird jährlich zum 01.01. um zwei Prozent angehoben.

- k) Vorübergehende, nicht dauerhafte Veränderungen des Betreuungsbedarfs von mindestens einer Stunde im Monat sind dem Jugendamt mittels Vordruck „Außergewöhnlicher Betreuungsbedarf“ zu melden. Für die Abrechnung können diese einzelnen Stunden bis zu drei Monate gesammelt werden. Auf Wunsch sind monatliche Abrechnungen möglich. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden als Einmalzahlung ergänzend zu der laufenden monatlichen Geldleistung gewährt und der Elternbeitrag wird den Erziehungsberechtigten auf Grundlage der Einkommensverhältnisse gesondert abgerechnet.

- l) Wegezeiten zum Betreuungsort werden nicht berücksichtigt.

- 3) Die Bewilligung der laufenden Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Die in dem Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit gilt auch während der Eingewöhnungsphase.
- 4) Die Geldleistung wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang festgesetzt. Zur Ermittlung der laufenden monatlichen Geldleistung wird der allgemein angewandte Umrechnungsfaktor (wöchentliche Geldleistung x 52 Wochen / 12 Monate) zugrunde gelegt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson.

- 5) Ein Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson besteht nicht, sofern das eigene Kind betreut werden soll oder sofern die Kindertagespflegeperson mit dem Elternteil des von ihr*ihm betreuten Kindes verheiratet ist bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Falls eine Kindertagespflegeperson bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandt oder verschwägert ist, kann eine laufende Geldleistung gewährt werden, wenn spätestens drei Monate nach Aufnahme der Betreuung auch andere Kinder betreut werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen.
- 6) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Versicherung bei der BGW zu kündigen, wenn absehbar ist, dass kein Kind vermittelt werden kann (3-monatige Wartezeit). Die Kindertagespflegepersonen, die keinen Anspruch auf laufende monatliche Geldleistungen haben (z.B. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich vertreten) sind ebenfalls verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen.

Die Unfallversicherungsbeiträge werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bei öffentlicher Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr in angemessener, nachgewiesener Höhe erstattet. Die Versicherungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen. Bei Überversicherung ist die Zahlung zu kürzen.

- 7) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, soweit sie mit ihrem Einkommen nicht als geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 SGB IV gelten. Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.
- 8) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung sind nur die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen des Basistarifs erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.

In Ergänzung zur laufenden Geldleistung im Krankheitsfall nach dieser Satzung werden Krankengeld- bzw. Krankentagegeldversicherungen, die eine Leistung gewähren, die den regelmäßigen Einkünften als Kindertagespflegeperson entspricht, gefördert, und zwar in Höhe des hälftigen nachgewiesenen, angemessenen Beitrags.

Beiträge für Versicherungsleistungen, die vom ersten Krankheitstag bis zum Ablauf von vier Wochen zugesichert werden, sind nicht erstattungsfähig.

- 9) Sofern das Jugendamt die hälftige Erstattung zu den Aufwendungen der Sozialversicherungen vorgenommen hat, ist die Kindertagespflegeperson am Ende des Jahres bzw. im Folgejahr verpflichtet, dem Jugendamt unaufgefordert die tatsächliche Beitragspflicht durch eine Jahresbeitragsbescheinigung o.ä. nachzuweisen. Zuviel gewährte Beitragserstattungen können vom Jugendamt zurückgefordert werden.

- 10) Fehl- oder Ausfallzeiten werden auf die laufenden Geldleistungen zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nicht angerechnet.
- 11) Die Kindertagespflegepersonen können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen zu der Zahlung von Verpflegungskosten treffen. Weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind untersagt (Zuzahlungsverbot).

§ 9

Betreuung von Kindern mit Behinderung

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, für die eine Leistung der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragt werden soll, muss die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Kindertagespflegeperson neben den laufenden Geldleistungen nach dieser Satzung den jeweils gültigen jährlichen Landeszuschuss für behinderte Kinder abzüglich der regulären jährlichen Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindertagespflegepersonen können weitere Zuschüsse für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragen.

Die Zuschüsse dienen der Reduzierung der Gesamtzahl der betreuten Kinder.

§ 10

Überzahlung/ Rückforderung

Für den Fall, dass aus den unterschiedlichen Beendigungsgründen des Betreuungsverhältnisses nach dieser Satzung eine Überzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgte, ist die Überzahlung von der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt zurückzuerstatten.

§ 11

Datenerhebung/ Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe erheben alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem SGB VIII erforderlichen Daten über die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes und teilen sie dem Jugendamt mit (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Die freien Jugendhilfeträger behandeln sämtliche Daten vertraulich und geben sie nicht an unbefugte Personen weiter oder machen sie diesen zugänglich. Dasselbe gilt für die Daten, von denen die Kindertagespflegepersonen in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 12

Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Dortmund über die

Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt **zum 01.08.2023** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig finden die „Richtlinien zur Zusammenarbeit in der Kindertagespflege“ keine Anwendung mehr.